Satzung über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache für ein Studium an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

vom 12. Februar 2019

Auf Grund von §§ 60 Abs. 3 Ziff. 1, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 30.01.2019 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für deutschsprachige Studiengänge

Von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd befähigen (sprachliche Studierfähigkeit).

Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden, sofern kein Befreiungsgrund (§ 2) vorliegt, nachgewiesen durch Vorlage wenigstens eines der nachfolgend genannten, erfolgreich bestandenen Sprachtests bzw. Zeugnisse und Testate:

1. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis mindestens der Niveaustufe DSH-2, abgelegt an einer von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) registrierten Einrichtung, die die DSH-Prüfung nach der Rahmenordnung der HRK/KMK [1]* durchführt, oder

2. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit dem Ergebnis TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser in allen vier Teilprüfungen oder

3. bestandener Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg oder

4. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II) oder

5. Zeugnis über die bestandene Prüfung „telcC1 Hochschule“ oder

6. ausländische Zeugnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffenen Vereinbarungen als Nachweise hinreichender Sprachkenntnisse für die Aufnahme eines Hochschulstudiums anerkannt wurden, oder

[1] ***Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 12.11.2015**

7. Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat C1

§ 2 Befreiungsgründe vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit

(1) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:

a) Inhaberinnen und Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht (deutsche Auslandsschulen);
b) Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die sich für eine Promotion immatrikulieren.

(2) In begründeten Einzelfällen kann vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit ganz oder teilweise befreit werden, insbesondere wenn

a) die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen Germanistik- bzw. Deutschdidaktik-Abschluss an einer ausländischen Partnerhochschule erworben hat,
b) die Bewerberin bzw. der Bewerber einen befristeten Studienaufenthalt ohne formalen Studienabschluss anstrebt.

Über diese Befreiungen entscheidet die Leiterin/der Leiter des Akademischen Auslandsamtes auf Antrag des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern.

§ 3 Ausländische Zeitstudierende

Die erforderlichen Sprachkenntnisse von ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern, die im Rahmen eines Abkommens mit einer ausländischen Partnerhochschule nur während eines bestimmten Abschnittes ihres Studiums an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd studieren, richten sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Austauschprogramms bzw. der jeweiligen Austauschvereinbarung. Gleiches gilt für Zeitstudierende in Stipendienprogrammen. Ansonsten gelten die §§ 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Zeitpunkt des Nachweises

Eine Zulassung erfolgt in allen Studiengängen nur bei Nachweis von B2-Kenntnissen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist im Sinne von § 63 Abs. 2 LHG). Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit in Form eines des in § 1 Nr. 1 bis 7 genannten Sprachtests, bzw. Testats oder Zeugnisses ist spätestens bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist (Ausschlussfrist) vorzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 12. Februar 2019

Prof. Dr. Claudia Vorst
Rektorin